



## Entsprechenserklärung 2010

## Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der GFT Technologies AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

(Stand: 13. Dezember 2010)

### 1. Die GFT Technologies AG wird künftig sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprechen:

2.3.1 *„Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl sind auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.“*

2.3.3 *„Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.“*

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Online-Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) oder der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) vor. Nach unserer Auffassung sind bei der Online-Teilnahme und der Briefwahl verschiedene rechtliche und praktische Fragen bezüglich der Umsetzung ungeklärt. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Daher haben die Aktionäre bereits jetzt umfangreiche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Eine zusätzliche Möglichkeit einer Online-Teilnahme an der Hauptversammlung oder Briefwahl führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer wesentlichen weiteren Erleichterung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Die Gesellschaft sieht zudem die physische Präsenz ihrer Aktionäre als wesentlich für einen lebendigen Meinungsaustausch. Die Empfehlungen werden insoweit nicht befolgt.

3.8 *„Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“*

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung weiterhin nur für den Vorstand entsprechen.

Bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart, der den in Ziff. 3.8 des Kodex geregelten Umfang aber nicht erreicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Erhöhung des vereinbarten Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

4.1.5 *„Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.“*

Diese Empfehlung wurde mit der Neufassung des DCGK vom 26. Mai 2010 eingeführt. Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Vorstands gesetzlich nicht zulässig. Soweit dies in der Empfehlung gefordert werden sollte, weicht die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab. Es wird aber eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angestrebt.

*4.2.3 ... „Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“ ...*

Diese Empfehlung berücksichtigt die seit 5. August 2009 geltende Neufassung von § 87 AktG, die bei der Neufestsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden muss. Diese neue Festsetzung stand bei der Gesellschaft bislang nur in einem Fall aufgrund einer Vertragsverlängerung an. Der Aufsichtsrat wird diese Empfehlung bei der künftigen Festsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern und damit in erster Linie bei neuen Verträgen und Vertragsverlängerungen befolgen. Es wurde daher bislang ein Vorstandsvertrag im Rahmen der Verlängerung auf die Neufassung von § 87 AktG umgestellt. Die Verträge der zwei weiteren Vorstandsmitglieder wurden noch nicht auf die neue Rechtslage umgestellt; dies ist ebenfalls bei der Vertragsverlängerung beabsichtigt. Die Vergütungsregelung in den derzeitigen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben aber bislang entsprechend dem Vorstehenden nur in einem Fall eine mehrjährige Bemessungsgrundlage; negativen Entwicklungen wurde daher auch bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile nur in diesem Fall Rechnung getragen.

*4.2.3 ... „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ ...*

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

*4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“*

Die Hauptversammlung der GFT Technologies AG hat am 20. Mai 2010 mit mehr als der erforderlichen Mehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder auch weiterhin nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird.

*5.1.2 „Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.“*

*5.4.1 „Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.*

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.*

*Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“ ...*

Diese – juristisch umstrittene – Empfehlung wurde mit der Neufassung des DCGK vom 26. Mai 2010 eingeführt. Der Aufsichtsrat achtet bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den übrigen in Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien auch auf Vielfalt der Zusammensetzung im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen als konkretes Ziel. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Kandidaten aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Aufsichtsrats gesetzlich nicht zulässig. Soweit dies in der Empfehlung gefordert werden sollte, weicht die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab. Es wird aber eine angemessene Berücksichtigung von weiblichen Kandidaten bei Wahlvorschlägen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als konkretes Ziel angestrebt.

### *5.3 Bildung von Ausschüssen*

Die GFT AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen.

*5.4.6. Absatz 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“*

Die Aufsichtsratsmitglieder der GFT Technologies AG erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass diese eine ausreichende Motivationswirkung hat und Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermeidet.

**2. Die GFT Technologies AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 14. Dezember 2009 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Zeitraum zwischen dem 14. Dezember 2009 bis 2. Juli 2010 (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) sowie im Zeitraum vom 3. Juli 2010 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen:**

*2.3.1 „Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminoritäten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl sind auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.“*

*2.3.3 „Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.“*

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Online-Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) oder der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) vor. Nach unserer Auffassung sind bei der Online-Teilnahme und der Briefwahl verschiedene rechtliche und praktische Fragen bezüglich der Umsetzung ungeklärt. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Daher haben die Aktionäre bereits jetzt umfangreiche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Eine zusätzliche Möglichkeit einer Online-Teilnahme an der Hauptversammlung oder Briefwahl führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer wesentlichen weiteren Erleichterung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Die Gesellschaft sieht zudem die physische Präsenz ihrer Aktionäre als wesentlich für einen lebendigen Meinungsaustausch. Die Empfehlungen werden insoweit nicht befolgt.

*3.8 „Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“*

Die Gesellschaft hat dieser Empfehlung ab dem 1. Juli 2010 und nur für den Vorstand entsprochen. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich umgesetzt.

Bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart, der den in Ziff. 3.8 des Kodex geregelten Umfang aber nicht erreicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Erhöhung des vereinbarten Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

*4.1.5 „Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.“*

Diese Empfehlung wurde mit der Neufassung des DCGK vom 26. Mai 2010 eingeführt. Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Vorstands gesetzlich nicht zulässig. Soweit dies in der Empfehlung gefordert werden sollte, weicht die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab. Es wird aber eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angestrebt.

*4.2.3 ... „Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“ ...*

Diese Empfehlung berücksichtigt die seit 5. August 2009 geltende Neufassung von § 87 AktG, die bei der Neufestsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden muss. Diese neue Festsetzung stand bei der Gesellschaft bislang nur in einem Fall aufgrund einer Vertragsverlängerung an. Der Aufsichtsrat wird diese Empfehlung bei der künftigen Festsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern und damit in erster Linie bei neuen Verträgen und Vertragsverlängerungen befolgen. Es wurde daher bislang ein Vorstandsvertrag im Rahmen der Verlängerung auf die Neufassung von § 87 AktG umgestellt. Die Verträge der zwei weiteren Vorstandsmitglieder wurden noch nicht auf die neue Rechtslage umgestellt; dies ist ebenfalls bei der Vertragsverlängerung beabsichtigt. Die Vergütungsregelung in den derzeitigen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben aber bislang entsprechend dem Vorstehenden nur in einem Fall eine mehrjährige Bemessungsgrundlage; negativen Entwicklungen wurde daher auch bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile nur in diesem Fall Rechnung getragen.

*4.2.3 ... „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ ...*

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

*4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“*

Die Hauptversammlung der GFT Technologies AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

*5.1.2 „Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam*

*mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.“*

*5.4.1 „Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.*

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.*

*Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“ ...*

Diese – juristisch umstrittene – Empfehlung wurde mit der Neufassung des DCGK vom 26. Mai 2010 eingeführt. Der Aufsichtsrat achtet bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den übrigen in Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien auch auf Vielfalt der Zusammensetzung im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen als konkretes Ziel. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Kandidaten aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Aufsichtsrats gesetzlich nicht zulässig. Soweit dies in der Empfehlung gefordert werden sollte, weicht die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab. Es wird aber eine angemessene Berücksichtigung von weiblichen Kandidaten bei Wahlvorschlägen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als konkretes Ziel angestrebt.

### *5.3 Bildung von Ausschüssen*

Die GFT AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen.

*5.4.6. Absatz 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“*

Die Aufsichtsratsmitglieder der GFT Technologies AG erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass diese eine ausreichende Motivationswirkung hat und Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermeidet.

GFT Technologies AG

**13. Dezember 2010**